

Konsequenzen der Coronavirus – COVID-19-Krise

Es ist die Aufgabe von uns allen, die Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Zugleich hat die Krise immense Auswirkungen auf uns alle, auf die ganze Schweiz, die Politik, Wirtschaft – und auf den Naturschutz. BirdLife Schweiz fasst hier einige wichtige Punkte für die Arbeit der BirdLife-Familie zusammen. Nach der Entwicklung der letzten Wochen und Tage kann das auch weiterhin nur eine Momentaufnahme sein (**Stand 22.12.2020**). Die Situation kann schnell ändern. Relevant sind die aktuellen Beschlüsse des **Bundesrates**, der **Kantone** etc.

Auszug aus den grundsätzlichen Verhaltensregeln

- **Zu Hause bleiben:** Veranstaltungen sind verboten. Zoos, Naturzentren, Museen etc. sind geschlossen. Private Treffen dürfen nach Bundesrecht höchstens 10 Personen umfassen mit Empfehlung aus nur 2 Haushalten. Spontane Ansammlungen im öffentlichen Raum dürfen höchstens 15 Personen umfassen. Kontakte auf Minimum reduzieren! Auf nicht notwendige Reisen und Ausflüge verzichten!
- **Abstand halten (Vorschrift mindestens 1,5 m):** Wir empfehlen drinnen und draussen mindestens **2 m**, weil die Distanz von einer Person zur anderen meist deutlich überschätzt wird.
- **Masken tragen:** An fast allen öffentlichen Orten muss eine Maske getragen werden. Tragen Sie immer eine Maske, wenn Sie nicht zuhause und in Räumen sind oder im Freien den Abstand von 1.5 Metern zu anderen Menschen nicht einhalten können. Die Arbeitnehmenden müssen in Innenräumen die Maske tragen, ausser in Arbeitsbereichen, in denen der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen eingehalten werden kann (Einzelbüros, sicher abgetrennten Räume).
- **Sehr häufig lüften:** Um die Übertragung mit Aerosolen zu vermeiden, müssen alle benutzten Räume sehr häufig gelüftet werden.
- Häufig **Hände waschen, Griffe etc. desinfizieren** und das sehr regelmässig und äusserst gründlich.
- Für die Geschäftsstellen gilt **Home Office** so weit als nur möglich.



Keine Veranstaltungen, Naturzentren geschlossen

- **Veranstaltungen, Versammlungen, Exkursionen, Kurse, Arbeitstage etc. sind verboten.** Die erarbeiteten Schutzkonzepte und damit auch das Musterschutzkonzept von BirdLife Schweiz für die Sektionen, Kantonalverbände, Landesorganisationen und die nationale Ebene sind damit bis zur Aufhebung des Verbots hinfällig.
- **Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen mit Präsenz/physisch** fallen unter Veranstaltungen und sind nicht erlaubt. Wir empfehlen Ihnen die Verschiebung dieser Anlässe oder die Durchführung per Web. BirdLife Schweiz prüft die Einrichtung eines Systems bei Zoom für die Mitgliedorganisationen, doch sind diverse Probleme noch nicht gelöst.
- **Naturzentren sind alle geschlossen.** Die meisten Naturzentren der Schweiz sind saisongemäss bis im März geschlossen. Das BirdLife-Naturzentrum Klingnauer Stausee und das Naturzentrum Pfäffikersee haben Ganzjahresbetrieb. Wegen der Corona-Pandemie sind auch sie bis auf Weiteres geschlossen.



Durchführung von Mitglieder-, General- und Delegiertenversammlungen

- **Die nach Statuten vorgesehenen Versammlungen sind Veranstaltungen und damit als physische Treffen verboten.** Ohne das besondere Recht auf Grund der Pandemie müssten gemäss dem Vereinsrecht (Art. 66 Abs. 2 ZGB) bei einer **schriftlichen Abstimmung** unter den Vereinsmitgliedern, wenn nichts anderes in den Statuten steht (was die Regel ist), alle Mitglieder zustimmen. Es würde also kein Beschluss zustandekommen, wenn auch nur ein einziges Mitglied nicht antwortet. **Mit der Covid-19-Verordnung 3 sind diese Regeln aber bis Ende 2021 aufgeboben.**
- **Sie können Ihre Versammlung verschieben.** Wenn Sie hoffen, Ihre Versammlung zum Beispiel über den Sommer hinweg physisch durchführen zu können, können Sie die Versammlung verschieben. Und zwar auch dann, wenn in Ihren Statuten stehen sollte, dass z.B. die Mitgliederversammlung im ersten Quartal eines Jahres stattfinden muss. Wenn allerdings Entscheide nötig sind, wie ein Beschluss über Ausgaben, über das Budget oder über Wahlen, dann empfiehlt sich eine schriftliche/elektronische Abstimmung oder webbasierte Durchführung.
- **Sie können die Abstimmungen schriftlich oder elektronisch durchführen.** Gemäss der COVID-19-Verordnung 3 (Art. 27) dürfen bis Ende 2021 Abstimmungen «ungeachtet der voraussichtlichen Anzahl TeilnehmerInnen und ohne Einhaltung der Einladungsfrist auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form» stattfinden. Sie können diese Abstimmung bei Ihren Mitgliedern **per Brief** oder **per E-Mail** durchführen, wenn Sie die E-Mail-Adressen haben. Es braucht dabei **keine** Einstimmigkeit, sondern Sie können bekanntgeben, dass die **Stimmenmehrheiten nach den Statuten Ihres Vereins** gelten.
- **Sie können Ihre Versammlung auch per Web durchführen.** Es gibt dazu verschiedene Systeme wie Zoom, Teams oder Skype. So kann eine Versammlung fast wie normal abgehalten werden, indem sich die Teilnehmenden sehen und hören, und das ohne Maske. Abstimmungen können mit Hand heben durchgeführt werden; es gibt auch Abstimmungstools, z.B. bei Zoom (genannt Umfrage oder Abfrage).
- **Sorgen Sie vor und ergänzen Sie jetzt die Statuten Ihres Vereins oder Verbandes mit schriftlicher oder elektronischer Abstimmung und webbasierten Versammlungen.** Das Notrecht der Covid-19-Verordnung 3 gilt noch ein Jahr (Ende Dezember 2021). Sie können bereits jetzt – auch mit schriftlicher oder elektronischer Abstimmung oder an einer webbasierten Versammlung – Ihre Statuten ändern. Für diese Statutenänderung muss natürlich ein allfälliges, in Ihren Statuten festgelegtes Mehr (z.B. Zweidrittelsmehr) erreicht sein. Sie finden dazu alle Angaben und ein besonderes Merkblatt unter www.birdlife.ch/corona.

